

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Olten, 21.12.2023

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-23.346

Revision der Kernenergieverordnung (KEV)

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage fristgerecht wie folgt Stellung:

Swissnuclear kann dem Entwurf in vorliegender Form im Grundsatz zustimmen. Im Sinne einer weiteren Schärfung und Klarheit bei weiteren Bestimmungen der Verordnung schlagen wir jedoch Ergänzungen bzw. Konkretisierungen der Vorgaben des bisherigen Art. 51a (neu Art. 51a^{bis}) KEV vor.

Die Vorlage berücksichtigt und übernimmt die bestehende Praxis, wonach das ENSI in ihren Richtlinien bereits heute die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern regelt. Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in der Verordnung wird die dafür nötige rechtliche Grundlage geschaffen. Diese Änderungen sind sinnvoll und können zugestimmt werden. Die Präzisierungen sorgen zudem für klare Zuständigkeiten im Sinne der Good Governance. Dies verhindert etwaige Interessenskonflikte bei den zuständigen Stellen auf Bundes- und Aufsichtsebene und stärkt damit die Rechtssicherheit.

Leider verpasst es die Revision aber auch in anderen Bereichen der KEV, wichtige und wünschenswerte Anpassungen hinsichtlich Klarheit, Rechtssicherheit aber auch Konsistenz zu anderen rechtlichen Vorgaben in diesem Bereich, in dem Falle dem Strahlenschutzgesetz (StSG) und der Strahlenschutzverordnung (StSV) zu schaffen. Als Ergänzung zum Entwurf schlagen wir daher vor, die Vorgaben des bestehenden Art. 51a und nach der Revision neuen Art. 51a^{bis} in der KEV in den nachstehenden Artikeln wie folgt zu ergänzen:

Art. 54a (neu) Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen:

- a. *radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben werden;*
- b. *radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.*

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen ist erforderlich, um im Hinblick auf eine geologische Tiefenlagerung eine Langzeitstabilität eines Abfallgebindes herzustellen, unter anderem durch Zementierung, Verglasung etc. Dies ist für Abfälle, welche nicht unter die Entsorgungspflicht gemäss Kernenergiegesetz (KEG) fallen, sondern wie im bisherigen Art. 51a KEV festgehalten, an die Umwelt abgegeben (Art. 111–116 StSV) oder der Abklinglagerung zugeführt werden (Art. 117 StSV), weder notwendig noch sinnvoll.

Eine absolute Konditionierungspflicht erschwert oder verunmöglicht gar eine Wiederverwendung oder anderweitige Entsorgung dieser Materialien. Sie können weder verwertet (Art. 115 StSV) noch verbrannt (Art. 116 StSV) werden. Im Falle der Ablagerung (Art. 114 KEV) ist die Konditionierung ebenfalls wenig zielführend, da bei der Deponierung von diesen Abfällen aufgrund der strengen Bedingungen für eine solche Bewilligung keine Gefährdung ausgeht. Der aktuelle Artikel 54 KEV zur Konditionierung steht damit sowohl im Widerspruch zu Art. 51a KEV bezüglich Ausnahmen von der Entsorgungspflicht, als auch zu den erwähnten Artikeln 111-117 der StSV. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit ist dies gemäss obigem Antrag entsprechend zu korrigieren.

Ebenfalls Unklarheiten bezüglich StSV und KEV bestehen bei der Bewilligungspflicht von Transporten von radioaktiven Abfällen bzw. radioaktiven Materialien. So sieht Art. 10 StSV Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für radioaktive Materialien bzw. radioaktive Stoffe vor, welche eine bestimmte Aktivitätskonzentration oder Aktivitätsgrenzwerte unterschreiten. Die beiden Begriffe sind gemäss StSV gleichbedeutend (Art. 2 lit. q). Damit einhergehend, beinhalten die Begriffe folglich auch radioaktive Abfälle.

Entscheidendes Kriterium für die Ausnahme der Bewilligungspflicht ist die Aktivitätskonzentration oder die Aktivitätsgrenze während des Transports. Grundsätzlich sind Transporte von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen zwar bewilligungspflichtig (Art. 34 Abs. 1 KEG im Zusammenhang mit Art. 6. Abs. 1 KEG). Der Bundesrat kann aber Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen (Art. 8 Abs. 3 KEG). Mit oben erwähntem Art. 10 der StSV besteht eine solche Regelung. Wichtig zu erwähnen hier ist insbesondere, dass das KEG nur ergänzend zu den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (StSG) und auch zur StSV anwendbar ist und die beiden nicht ersetzt. Die Bestimmungen gelten damit auch explizit für Kernanlagen. Um hier Klarheit und Rechtssicherheit in der Praxis zu schaffen, ist Artikel 56 KEV deshalb wie folgt zu präzisieren:

Art. 56a (neu) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist der Transport von radioaktiven Abfällen, die die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. a, Bst. b, oder Bst. c StSV erfüllen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Dr. Philipp Hänggi
Präsident



Roger Lundmark
Geschäftsführer